

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg

Gesetzentwurf

**der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE**

Gesetz zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg

A. Problem

Im Land Brandenburg sind derzeit etwa 2.400 Menschen von der Wahrnehmung des Wahlrechts ausgeschlossen. Diese Wahlrechtsausschlüsse basieren dabei weit überwiegend auf der Entscheidung zur Anordnung der Betreuung in allen Angelegenheiten.

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen hat sich in seinen Abschließenden Bemerkungen anlässlich der Staatenprüfung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2015 besorgt über die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland gezeigt und ihre Abschaffung unter Bezug auf Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention gefordert.

B. Lösung

Mit den beabsichtigten Neuregelungen sollen die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse für Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist sowie für diejenigen, die wegen der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, aus dem Landes- und dem Kommunalwahlgesetz gestrichen werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Der Gesetzentwurf ist zur Änderung der einschlägigen Regelungen des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Die Regelung kann nur durch eine gesetzliche Änderung erfolgen.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Keine

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister für Inneres und Kommunales.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2018 (GVBl. I Nr. 3 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe der Inhaltsübersicht zu § 7 wird das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht wählbar sind Personen,

1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
2. für die zur Besorgung aller Ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden oder
4. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.“

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht wählbar ist eine Deutsche oder ein Deutscher, wenn

1. sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. für sie oder ihn zur Besorgung aller ihrer oder seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. sie oder er sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
4. sie oder er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“

3. § 65 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach § 11 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf soll auf die Kritik des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an den bestehenden Wahlrechtsausschlüssen, die regelhaft auf die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten folgt reagiert werden. Diese sollen für das aktive Wahlrecht abgeschafft werden.

Die Aufhebung des Wahlrechtsausschlussgrundes bei Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, trägt dazu bei, die in Artikel 29 der UN - Behindertenrechtskonvention (BRK) garantierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben zu verbessern.

In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2016 die Wahlrechtsausschlüsse im Landes und Kommunalwahlrecht gestrichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

1. Der bislang bestehende Ausschluss von unter Betreuung stehenden oder stationär in psychiatrischer Behandlung befindlichen Menschen soll, das aktive Wahlrecht die Landtagswahlen betreffend, umfassend, unabhängig von einer bestehenden Behinderung oder Betreuung aufgehoben werden.

Dem Wahlausschluss für diese Personengruppe liegt bisher die Vermutung zugrunde, dass diese Menschen nicht in der Lage sein sollen, eine relevante Wahlentscheidung zu treffen. Dabei besteht kein zwingender innerer Zusammenhang zwischen der Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten und der Befähigung des Betroffenen zur politischen Willensbildung.

Auch der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen hat sich in seinen abschließenden Bemerkungen über die erste Staatenprüfung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2015 kritisch über die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse in Deutschland geäußert und ihre Abschaffung unter Bezug auf Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention gefordert.

Die Regelung dient insofern der Umsetzung der Kritik des UN-Fachausschusses an den erwähnten umfassenden Wahlrechtsausschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der bisher bestehende Ausschluss vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs soll bestehen bleiben. Denn dabei geht der Entscheidung eine spezifische, auf das Wahlrecht bezogene Güterabwägung voraus.

2. Die Änderungen bezüglich des passiven Wahlrechts sind Folgeänderungen, da der Paragraf 8 bisher auf die Ausführungen in § 7 verweist.

Zu Artikel 2

1. Mit der Regelung soll der Wahlrechtsausschluss für das aktive Wahlrecht auch für die Kommunalwahlen aufgehoben werden.

2. Die Änderungen in § 11 Absatz 2 sind Folgeänderungen, da der Absatz 2 bisher auf die Ausschlüsse vom aktiven Wahlrecht in § 9 verweist.

3. Die Wählbarkeitsregelungen zu den Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister und Oberbürgermeister werden mit der Regelung in Nr. 1 an die Änderungen in den §§ 9 und 11 angepasst.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.